



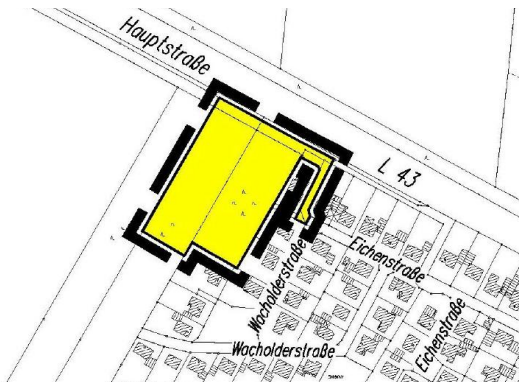
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 34 „Eichenstraße – Erweiterung, West“

I.

Der Rat der Gemeinde Itterbeck hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 34 „Eichenstraße – Erweiterung, West“ mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen einschl. Begründung mit Anlagen (Fachbeitrag Umwelt, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu Fledermäusen Brutvögeln und Reptilien, Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag) gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 13b / 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Eichenstraße – Erweiterung, West“ mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen soll eine rd. 0,9 ha große Fläche am Westrand der engeren Ortslage Itterbecks unmittelbar südlich der Hauptstraße (L 43) sowie westlich der Eichenstraße/Wacholderstraße für die bauliche Nutzung als Allgemeines Wohngebiet vorbereitet werden, um den Siedlungsbereich mit rd. 8 weiteren Grundstücken abzurunden.



Der Geltungsbereich ist aus der nebenstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. Begründung und Anlagen (siehe oben) kann während der Dienststunden im Gemeindebüro Itterbeck, Hauptstraße 11, Bürgerzentrum, 49847 Itterbeck und im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 43, 49843 Uelsen, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Dabei sind die dann jeweils aktuell geltenden Zutrittsregelungen für das Rathaus im Zuge der Coronaschutzmaßnahmen zu beachten. Ggf. kann für die Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin unter 05942/209-42 vereinbart werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.
2. Erläuternder Hinweis im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB: Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Uelsen im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
4. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

...

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Itterbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Itterbeck vom 10.10.2014 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 27.11.2020 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Itterbeck, 27.11.2020

Gemeinde Itterbeck
Der Bürgermeister